

VEREINBARUNG

zwischen dem

KANTON GLARUS

vertreten durch
das Departement Bau und
Umwelt

Und dem/der

WALDEIGENTÜMER/IN

Name: Glarus Nord,
vertreten durch den
Gemeinderat Glarus Nord,
8867 Niederurnen.

Betreffend

Ausscheidung und Unterhalt von Altholzinseln

- im Gebiet Feldbachwald, Mollis (Teil der Parzelle Nr. 1, GB Mollis)
- im Gebiet Girsbodenwald, Näfels (Teil der Parzelle Nr. 10, GB Näfels)
- im Gebiet Diggerwald, Oberurnen (Teil der Parzelle Nr. 4, GB Oberurnen)
- Im Gebiet Büelserwald, Bilten (Teil der Parzelle Nr. 1, GB Bilten)
-

Gestützt auf Art. 20 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Mai 1995 wird vereinbart:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen ausgewählte Einzelbäume und Baumgruppen gemäss den untenstehenden Zielen als Altholzinseln unter Schutz gestellt werden.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die in den beiliegenden Plänen rot bezeichneten Waldflächen mit einer Fläche von insgesamt 547 Aren.

3. Schutzziele

- Erhalten und fördern bedrohter Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensräume;
- Erhaltung und Förderung von besonderen Baumexemplaren;
- Zulassen von natürlichen Abläufen;
- Erhaltung und Förderung eines natürlichen Erholungsraumes;
- Sensibilisierung der Menschen für die Werte der Natur und für natürliche Abläufe.

4. Massnahmen

Angestrebt werden Biotopbäume in großen Dimensionen, ohne jegliche forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer Altholzinsel.

Folgende Massnahmen sind in Absprache mit dem Departement Bau und Umwelt, Abteilung Wald und/oder nach Anzeichnung durch den Revierförster nach wie vor erlaubt:

- Entfernen von Bäumen und Baumteilen, die in Weiden oder auf Begehungswege fallen oder für die Wanderwege eine erhebliche Gefahr bedeuten. Das Aufräumen muss sich auf das Notwendige beschränken;
- Altholz, das von Weiden oder Begehungswegen entfernt wird, möglichst zurück in die Altholzinsel bringen;
- Konkurrierende Bäume, die in den Kronenraum von den geschützten Bäumen ragen, dürfen entfernt werden.

Weitere erlaubte Massnahmen, resp. Bedingungen:

- Massnahmen, die zum Erhalt der Schutzwirkung des Waldes nötig sind;
- Unterhalt und Offenhaltung der bestehenden Wanderwege;
- Beschriftungen und Info-Tafeln;

5. Abgeltung für Leistungen im öffentlichen Interesse

Der Kanton leistet für den Nutzungsverzicht in den Altholzinseln eine einmalige Ertragsausfall-Erschädigung unter gebührender Berücksichtigung der Standorts- und Erschliessungsverhältnisse und der damit verbundenen Holzerntekosten. Als Grundlage für die Berechnung des Ertragsausfalls dienen die Richtlinien für die Schätzung von Waldwerten des Schweizerischen Forstvereins 1999. Die einmalige Ertragsausfall-Erschädigung beträgt im vorliegenden Fall Fr. [REDACTED]. Sie wird nach der Vertragsunterzeichnung fällig.

6. Weitere Verpflichtungen

Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich, alle Massnahmen, die zielgerichtet und dem Altholzinselgedanken förderlich sind, zu unterstützen und umgekehrt alle Massnahmen, die diesem Ziel abträglich sind, abzuwenden.

7. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und dauert 50 Jahre.

8. Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung verpflichtet in den Schranken des öffentlichen Rechts auch die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

9. Bellagen

Zu jeder Altholzinsel je:

- Plan mit dem eingezeichneten Vereinbarungsgegenstand, wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet und bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- Übersichtskarte zu den Waldgesellschaften mit der Berechnung der einmaligen Ertragsausfallentschädigung (50 Jahre).
- Beiblatt zur Berechnung der einmaligen Ertragsausfall-Entschädigung für Waldreservate und Altholzinseln.

Glarus, den 29. 11. 2011

Für den KANTON GLARUS:

Departement Bau und Umwelt
Abteilung Wald



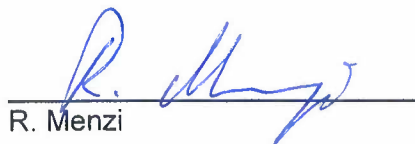
F. Marti, Kantonsoberrichter

Niederurnen, den 25. 11. 2011

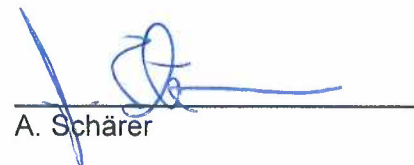
Für die Gemeinde Glarus Nord
als Waldeigentümerin:

Der Ressortleiter
Wald und Landwirtschaft:

Der Bereichsleiter
Wald und Landwirtschaft



R. Menzi



A. Schärer

Diese Vereinbarung wird in 3 Exemplaren ausgefertigt:

Exemplar:

Gemeinde Glarus Nord

Altholzinsel Girsbodenwald

1:2'000

 Altholzinsel (Gegenstand der Vereinbarung)

262 R, 163b R Bestandescode (Waldbestandeskarte)

  Wege, Strassen bzw. Gebäude nach amtl. Vermessung

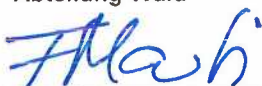
Departement Bau und Umwelt, Glarus
Abteilung Wald

04. Oktober 2011

Glarus, den: 29.11.2011

Für den Kanton Glarus

Departement Bau und Umwelt, Glarus
Abteilung Wald



F. Marti, Kantonsoberförster

Glarus, den: 14.11.2011
Für die Gemeinde Glarus Nord

Der Ressortleiter
Wald und Landwirtschaft

Der Bereichsleiter
Wald und Landwirtschaft

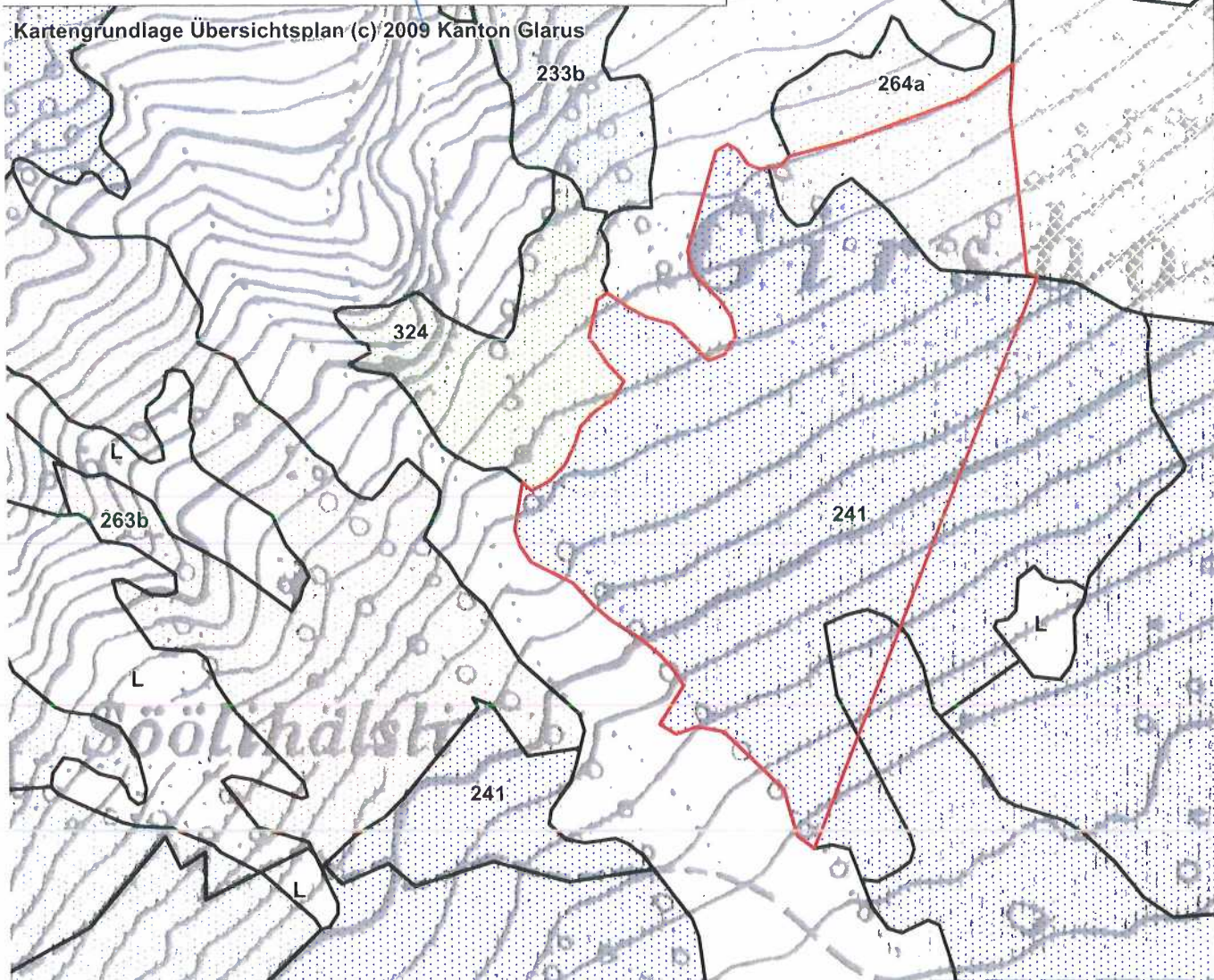


R. Menzi



A. Schärer

Kartengrundlage Übersichtsplan (c) 2009 Kanton Glarus



Gemeinde Glarus Nord

Altholzinsel Girsbodenwald

1:2'000

 Altholzinsel (Gegenstand der Vereinbarung)

 Wege, Strassen bzw. Gebäude nach amtl. Vermessung

Waldgesellschaften (Grundlage
für die Ertragsausfall-Entschädigung):

18b: Typischer Tannen-Buchenwald, Lbh-Ausbildung; 44a

22L: Hirschzungen-Ahornwald mit Mondviole; 36a

48b: Blockschutt-Tannen-Fichtenwald; 37a

53: Zwergbuchs-Fichtenwald; 65a

Departement Bau und Umwelt, Glarus
Abteilung Wald

04. Oktober 2011

Kartengrundlage Übersichtsplan/(c) 2009 Kanton Glarus

